in mündern Jahren beschehen / vnd hernach nit bestättiget worden / auch kein ander ordentliches Mitl / durch welches er zu dem seinigen gelangen möge / vorhanden ist.

Der Neunzehende Titul.

Was hingegen ein Gerhab zu dem Pupillen für Sprüch / vnd Behelffhat.

§. 1.

GLeich wie es billich ist / daß der Gerhab den Pupillen / so weit es sein Gerhabliches Ambt erfordert / ohn Schaden halte / also mueß hingegen auch dem Gerhaben sein Ambt / vnverschuldter Dingen / nicht zu Schaden geraichen; was er derentwegen auff deß Pupillen Person / als auff sein gebührende Vnterhalt - vnnd Erzihung / auch bey Verwaltung dessen Haab / vnd Gütter / nicht weniger auff die Inventur, vnnd Rechtsführungen / auch anderwerts nothwendig außgibt / vnd bescheinigt / das mueß alles jhme passiert, vnd guet gemacht werden.

§. 2. Wann ein Mitgerhab / allein wegen der getragenen Gerhabschafft / besprochen wurde / vnd die völlige Bezahlung laisten müste / so ist der geweste Pupill / oder dessen Erben / jhme sein / an die andere Mitgerhaben gehabtes Recht / auff begehren zu cediren, vnd zu übergeben schuldig / vnd ob es schon nicht beschähe / so soll er doch das jenige / was er über sein gebühr bezahlt / oder sonsten Schaden gelitten / bey denen anderen Mitgerhaben zu ersuechen / befuegt seyn.

Der Zwainzigiste Titul.

Von Abernemmung der Gütter / vnd Schulden / bey Abtrettung der Gerhabschafft.

§. 1.

DJe Verlassenschafft mueß dem gewesten Pupillen / nach dem Inventario, mit allem deme / was demselbtn hernach zuegwachsen / überantwortet / vnd das / so hieran abgehet / mit denen

in

in Raittung einkommenden richtigen Außgaaben / oder aber sonsten/ ersetzt / vnd guet gemacht werden.

§. 3. Die ligende Gütter / welche im Nahmen deß Pupillen/ vnter wehrender Gerhabschafft erkaufft / oder durch andere rechtmessige Titul herzuegebracht worden / ist der geweste Pupill anzunemmen schuldig / wofern nicht ein anders / bey Auffnemmung der Gerhabschaffts Raittung / über außgestellte Mängl / befunden / vnd erkennt worden.

§. 3. Wann sich bey Abtrettung der Gerhabschafft / Schuldtforderungen befinden / welche der Gerhab mit der Verlassenschafft bekommen / vnd dieselben schon damahlen nicht guet / noch zahlbar gewesen / mueß es jeder Pupill / eben solcher gestalt/ von dem gewesten Gerhaben/ widerumben übernemmen.

§. 4. Währen aber solche Schulden zur Zeit der angetrettenen Gerhabschafft / guet / vnd zahlbar gewesen / vnd mitler Zeit / durch deß Gerhaben Nachlässigkeit / schlechter worden / ist sie der geweste Pupill nicht anzunemmen / sondern der Gerhab jhme guetzumachen/ schuldig.

§. 5. Wann die Schulden von einem vorgewesten Gerhaben gemacht worden / so ist in deß nachgefolgten Gerhabens Wilkür gestanden/ ob er selbige / als richtig/ übernemmen wollen / oder nicht : hat ers/ ohne Widerred /für richtig übernommen/so mueß er dem Pupillen darfür guet seyn ; da ers aber auß erhöblichen / vnd billichen Vrsachen / vor vnrichtig übernommen/vnd dieselbē einzubringen/möglichist sich beflissen/ist er dasjenige/ sodem Pupillen hieran abgehet/ zu erstatten/nicht verbunden/sondern der geweste Pupill/mag es bey dem vorigen Gerhaben suechē; Im fall er aber sich vmb die richtig Mach- vnd Einbringung solcher Schulden / in wehrender seiner Gerhabschafft / gar nicht bemühet hette / mueß er dem gewesten Pupillen desthalber ohne Schaden halten / vnd stehet jhme bevor/ den Regress an den vorigen Gerhaben zu ersuechen.

§. 6. Wann der gegenwertige Gerhab selbsten das Geld / mit der hierzue erforderten gnuegsamen Versicherung außgelihen / ob schon die Schuldt hernach durch vnversehene fäll / schlechter / oder auch gar verlohren wurde / so hat doch der Gerhab destwegen weiter keine Verantwortung / sondern der Pupill mueß sie also / wie sie sich befindet / annemmen.

§. 7. Wann nun ein Gerhab dem gewesten Pupillen sein Guet völlig mit Ordnung abgetretten / vnd überantworttet/so seyndt dardurch

alle / vnd jede actiones, Sprüch / vnd Handlungen / auff den gewesten Pupillen / vnd dessen Gütter gedigen / hat auch derentwegen der Gerhab in allen Sachen / wo er / als Gerhab gehandlet / deß Pupillen Ansprechern / kein einige Red / vnd Antwort weiter zu geben; er hette sich dann in aignem Nahmen vor seine Person verbunden / vnd were bey Abtrettung der Gerhabschafft / dessen nicht erlassen worden.

Der Ain vnd Zwanzigiste Titul.

Von der Gerhaben Belohnung.

§. 1.

DAmit diejenigen / denen ein Gerhabschafft / entweder durch letzten Willen / oder von Rechts- vnd Freundtschafft wegen / oder auch sonsten von der Obrigkeit auffgetragen wirdt / sich davon zu entschuldigen / desto weniger Vrsach / sondern selbige zu übernemmen / vnd mit allem obligenden Fleiß / Eyfer / vnd Sorgfalt / zu verrichten / mehrern Antrib haben / wie auch diejenige / welche zu Auffnemmung der Raittungen / Inhalt deß Sibenzehenden Tituls / verordnet worden / jhre gebührende Remuneration empfangen: So wollen Wir / daß hinfüro denen Gerhaben / vnd Raittungs Auffnemmern / von deß Pupillen Einkommen / ein gewisse Belohnung / nach Beschaffenheit der Gerhabschafft / darbey habender Bemühung / vnd deß Pupillen Vermögens / bey Auffnemmung einer jeden Gerhabschaffts Raittung / vnd darüber einraichenden Relation, außgezaignet / vnd von der Obrigkeit / worunter die Gerhabschafft gehörig / nach billigen Dingen / vnd zwar bey Vnserm Landtmarschallischē Gericht / in offenen Lands Rechten erkennt / vnd zuegesprochen werde.

§. 5. Wann zu einer Gerhabschafft / zween / oder mehr / verordnet / die Verwaltung aber einem allein auß jhnen / entweder durch letzten Willen / oder von der Obrigkeit / oder auch von denen andern Mitgerhaben auffgetragen / vnd verrichtet worden / so hat derselbe auch allein der außgesetzten Belohnung zu geniessen; sie hetten sich dann eines andern verglichen.

§. 3. Damit aber auch denen armen / vnd vnvermögigen Pupillen / an